

Arbeitsrecht-INFORMATION Nr. 2 / 2020

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe
Datum: 25.09.2020

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e.V.
Justitiariat
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe

Betreff: Beschluss des Schlichtungsausschusses zur Vergütung von Überstunden für Teilzeitkräfte in der AVR-Baden

Der Schlichtungsausschuss hat nach mündlicher Verhandlung am 22. September 2020 einen Beschluss zur Vergütung von Überstunden für Teilzeitkräfte im Geltungsbereich der AVR-Baden gefasst. Der Beschluss erfolgt in Form einer Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR) und hat damit im Anwendungsbereich des AVR-Baden unmittelbar Geltung:

1. Änderung in § 9c Absatz 1 Satz 4 AR-AVR

Die Ziffer 1 der Arbeitsrechtsregelung enthält lediglich eine redaktionelle Richtigstellung in § 9c Absatz 1 Satz 4 der Regelung. Der bisher in der Arbeitsrechtsregelung enthaltene Verweis auf § 9 Absatz 3 ergibt keinen Sinn und war daher zu korrigieren.

2. Änderung in § 9c Absatz 1 Sätze 5, 6 und 7 AR-AVR

Ziffer 2 der Arbeitsrechtsregelung enthält lediglich eine Folgeänderung bezüglich der Einfügung von Satz 5 unter Ziffer 3 der Regelung. Die bisherigen Sätze 5, 6 und 7 in Absatz 1 werden zu Sätzen 6, 7 und 8.

3. Neuer § 9c Absatz 1 Satz 5 AR-AVR

In § 9c Abs. 1 wird folgender Satz 5 eingefügt: „Bei Teilzeitbeschäftigten tritt bei der Zuschlagsberechnung anstelle der regelmäßigen Arbeitszeit des § 9 Abs. 1 die individuell vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit, wobei die Grundsätze der Berechnung sowie des Ausgleiches von Überstunden entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben der AR-AVR d. Badischen Landeskirche i.d.F.v. 5. Februar 2003, zuletzt geändert am 5. Dezember 2018 anzuwenden sind.“

Die Regelung führt dazu, dass die Grenze der Zuschlagspflicht für Überstundenzuschläge anders als bisher bereits ab Überschreiten der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit der Teilzeitmitarbeitenden entsteht.

4. Inkrafttreten

Die Regelung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Bitte beachten Sie die rückwirkende Geltung dieser Regelung. Seit dem 1. Juli 2020 haben Mitarbeitende in Teilzeit im Vergütungssystem der AVR-Baden Anspruch auf Überstundenzuschläge für jede geleistete Stunde Mehrarbeit. Das bedingt eine Überprüfung der geleisteten Arbeit dieses Personals und eine mögliche Nachzahlung von Überstundenzuschlägen. Die bis 30. Juni 2020 geltende Regelung sah vor, dass Teilzeitkräfte Überstundenzuschläge nur für Überstunden im Sinne des Tarifrechts verlangen konnten, also nur für Arbeitsstunden, die jenseits der für eine Vollzeittätigkeit maßgeblichen Stundenzahl lagen.

Mit dieser Neuregelung folgt der Schlichtungsausschuss nahezu vollständig dem Antrag der Dienstnehmerseite und damit dem Urteil des BAG vom 19. Dezember 2018 (10 AZR 231/18), das zumindest in dem dem Urteil zu Grunde liegenden Sachverhalt in der bisherigen Tarifauflegung einen Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung von Teilzeitkräfte nach § 4 Absatz 1 TzBfG sieht. Mit dieser Begründung wurde die vorliegende Arbeitsrechtsregelung beschlossen.